

Jahresbericht Strukturfonds 2023

für das Gebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen nach § 105 Abs. 1a SGB V

Die Vertreterversammlung der KVN hat in ihrer Sitzung vom 15.02.2014 beschlossen, dass ab dem 01.04.2014 für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen ein Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V gebildet wird. Mit den Mitteln des Strukturfonds können Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung finanziert werden.

Die KVN hat gemäß § 105 Abs. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung können auch aus dem Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V finanziert werden.

Die Ausgaben aus dem Strukturfonds stellen sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V	
Bestand am 01.01.2023	2.619.863,57 €
Strukturfonds Einnahmen	11.300.210,86 €
Strukturfonds-RiLi Investitionskostenzuschüsse	2.284.062,04 €
Strukturfonds-RiLi Umsatzgarantie	1.683.873,08 €
Strukturfonds-RiLi Förderung v. Arztpraxen auf den Nds.Nordsee-Inseln	541.017,00 €
Strukturfonds-RiLi Erschwerniszulage in unterversorgten Gebieten	677.500,00 €
Strukturfonds-RiLi Zusätzliche Förderung der ambulanten Weiterbildung	193.435,48 €
Strukturfonds-RiLi Fallwertzuschlag bei Übernahme von Patienten	300.800,00 €
Strukturfonds-RiLi Förderung Famulatur	35.100,00 €
Strukturfonds-RiLi Förderung Sonstige Fördermaßnahmen	15.980,00 €
Strukturfonds Terminservicestelle	8.088.175,64 €
Gesamtausgaben	13.819.943,24 €
Bestand zum 31.12.2023	<u>100.131,19 €</u>

Im Berichtsjahr 2023 wurden folgenden Maßnahmen durchgeführt:

Investitionskostenzuschüsse

Aus dem Strukturfonds erfolgt eine Niederlassungsförderung im ländlichen Raum in Form eines Investitionskostenzuschusses für eine Neuniederlassung oder Anstellung im Umfang eines mindestens hälftigen oder vollen Sitzes im Sinne der Bedarfsplanung. Zuwendungsempfänger sind Ärzte, Psychotherapeuten und MVZ, die in förderungsfähigen Planungsbereichen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen werden bzw. Ärzte oder Psychotherapeuten in

einem Anstellungsverhältnis erstmalig beschäftigen. Auch für die Gründung einer Zweigpraxis ist ein Investitionskostenzuschuss möglich.

Gefördert werden Aufwendungen (Investitionskosten) für den Erwerb und die Ausstattung, die mit dem Betrieb einer Praxis oder der Anstellung eines Arztes zusammenhängen.

Die förderungsfähigen Planungsbereiche werden von der KVN auf der Grundlage des jeweils in Niedersachsen gültigen Bedarfsplans, zu einem jährlich festgesetzten Stichtag, ermittelt. Stichtag für die Förderung im Jahr 2023 war der 31.12.2022.

Die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses wird mit der Auflage verbunden, dass der den Investitionskostenzuschuss in Anspruch nehmende Arzt oder Psychotherapeut bzw. das MVZ seine vertragsärztliche Tätigkeit im Planungsbereich mindestens 5 Jahre ausübt.

Ein Investitionskostenzuschuss wurde im Jahr 2023 in 44 Fällen bewilligt.

Umsatzgarantie

Zusätzlich zu einem Investitionskostenzuschuss kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Umsatzgarantie in Höhe des Fachgruppendurchschnitts der jeweiligen Arztgruppe des Vorjahresquartals gewährt werden. Darüber hinaus kann eine Umsatzgarantie aus Gründen der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung für zwingend zu besetzende Vertragsarztsitze in nicht gesperrten Planungsbereichen gewährt werden.

Die Umsatzgarantie wird längstens für die ersten acht Quartale nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit bewilligt.

Die Höhe der Umsatzgarantie je Quartal wird für volle Versorgungsaufträge auf Basis des Fachgruppendurchschnitts des entsprechenden Vorjahresquartals festgesetzt. Auf die Umsatzgarantie werden die aus vertragsärztlicher Tätigkeit erzielten Honorare angerechnet.

Sofern die vertragsärztliche Tätigkeit am Vertragsarztsitz vor Ablauf von fünf Jahren aus dem Vertragsarzt zuzurechnenden Gründen endet, ist die Umsatzgarantie zurückzuzahlen.

Eine Umsatzgarantie wurde im Jahr 2023 in 13 Fällen zugesagt.

Förderung von Arztpraxen auf den niedersächsischen Nordseeinseln

Die auf den niedersächsischen Nordseeinseln zugelassenen Vertragsärzte und MVZ sind durch eine starke Heranziehung zum allgemeinen Bereitschaftsdienst besonderen Belastungen ausgesetzt. Hierfür erhalten sie von der KVN quartalsweise eine Erschwerniszulage.

Erschwerniszulage in unterversorgten Gebieten

In Gebieten, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Niedersachsen Beschlüsse nach § 100 Abs. 1 und 3 SGB V über eine bestehende oder drohende Unterversor-

gung oder das Bestehen eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs getroffen hat, werden an die dort noch tätigen zugelassenen Ärztinnen und Ärzte aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Landesausschusses gem. § 105 Abs. 4 SGB V Sicherstellungszuschläge in Höhe von 6.000 EUR pro Quartal (bei einem vollen Sitz) gezahlt. Die von der KVN hälftig zu finanzierenden Sicherstellungszuschläge werden aus dem Strukturfonds finanziert.

Im Jahr 2023 haben 40 hausärztliche Praxen Erschwerniszulagen ausgezahlt bekommen.

Zusätzliche Förderung der ambulanten Weiterbildung

In nach der Strukturfonds-Richtlinie förderfähigen Gebieten kann einem bei Vertragsärzten oder MVZ beschäftigten Weiterbildungsassistenten eine zusätzliche Förderung von 1.000 Euro monatlich für die Zeit der ambulanten Weiterbildung gewährt werden, sofern der Weiterbildungsassistent sich verpflichtet, nach Abschluss der Weiterbildung mindestens fünf Jahre im maßgeblichen Gebiet im Rahmen einer Zulassung oder Anstellung vertragsärztlich tätig zu sein. Eine Förderung ist auf den Zeitraum der Mindestweiterbildungszeiten nach der Weiterbildungsordnung beschränkt.

Zusätzliche Weiterbildungsförderungen wurden im Jahr 2023 in 14 Fällen bewilligt.

Fallwertzuschlag bei Übernahme von Patienten

Sofern eine niedersächsische Hausarztpraxis im ländlichen Raum ohne Nachfolger vollständig geschlossen wird, kann Hausarztpraxen für die Übernahme der hausärztlichen Versorgung der bisherigen Patienten der geschlossenen Praxis auf Antrag ein Fallwertzuschlag gewährt werden. Die Höhe des Fallwertzuschlags beträgt 20 Euro und wird für zwei Quartale innerhalb eines Zeitraums von vier Quartalen seit der Praxisschließung gewährt.

Im Jahr 2023 haben 277 hausärztliche Praxen Fallwertzuschläge erhalten.

Förderung der Famulatur

Studierende der Humanmedizin, die Famulaturabschnitte in der Praxis eines zugelassenen Vertragsarztes oder MVZ, in einem Fördergebiet nach der Strukturfonds-Richtlinie, absolvieren, können hierfür eine finanzielle Unterstützung in Höhe von einmalig 400 Euro erhalten.

Famulaturen wurden im Jahr 2023 in 89 Fällen gefördert.

Terminservicestelle

Über die bundesweit einheitliche Rufnummer 11 6 11 7 muss rund um die Uhr die Terminservicestelle der KVN für die Vermittlung von regulären Terminen und Akutfällen erreichbar sein. Zu den Aufgaben der Terminservicestelle gehört u.a. auch die Rufannahme, Ersteinschätzung und ggf. Vermittlung von Fällen an die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte im vertragsärztlichen Bereitschaftsdienst.

Sonstige Fördermaßnahmen

1. Es wurde eine Personalvermittlungsagentur mit der Suche nach Ärztinnen und Ärzten für schlecht versorgte Regionen beauftragt. Der Auftrag wurde für konkret benannte Regionen und Facharzttrichtungen erteilt.
2. Es wurden Fallwertzuschläge für die Übernahme von Patienten in Folge einer Schließung im Facharztgebiet HNO-Heilkunde gewährt.